

## 4. Satzung

### zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Standgeldern auf dem Krammarkt („Sander Markt“) in Sande

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 25. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Anlässlich des Krammarktes der Gemeinde Sande („Sander Markt“) sind von den Marktbeziehern folgende Standgelder für die Dauer des Marktes zu zahlen:

1. Schau-, Schieß- und Spielgeschäfte je Frontmeter	4,40 Euro
2. Verlosungshallen je Frontmeter	5,00 Euro
3. Wurstgeschäfte, Grillbetriebe u.ä. je Frontmeter jedoch höchstens 102,00 Euro	6,30 Euro
4. Sonstige Verkaufsgeschäfte je Frontmeter	4,10 Euro
5. Schankzelte und -stände je m <sup>2</sup> jedoch mindestens 28,00 Euro	1,50 Euro
6. Tanzzelte je m <sup>2</sup>	0,80 Euro
7. Freie Stände (Spielwaren usw.) je Stand	11,20 Euro
8. Verkaufsgeschäfte ohne festen Stand (fliegende Händler) je Verkaufsperson jedoch mindestens 13,00 Euro	7,50 Euro
9. Schlaghammer und ähnl.	12,50 Euro
10. Kinderrundfahrgeschäfte bis 10 m Ø	50,00 Euro
über 10 m Ø	83,00 Euro

11. Sonstige Rundfahrgeschäfte	
bis 18 m Ø	226,00 Euro
über 18 m Ø	286,00 Euro
12. Sonstige Fahrgeschäfte und Schaukeln	
a) Achterbahnen und ähnl. Hochfahrgeschäfte	297,00 Euro
b) Autoskooter und ähnl. Selbstfahrgeschäfte	297,00 Euro
c) Kinderselbstfahrgeschäfte	149,00 Euro
d) Riesenrad bis 20 m Höhe	75,00 Euro
e) Riesenrad über 20 m Höhe	143,00 Euro
f) Schaukeln ohne Motorantrieb	63,00 Euro
g) Kinderschaukeln	31,00 Euro
13. Sonstige Vergnügungsgeschäfte, die nicht unter Nr. 1 - 12 einzuordnen sind	75,00 Euro
14. Für auf dem Marktgelände abgestellte Materialwagen sowie Zugmaschinen je	31,00 Euro

## § 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Das Mindeststandgeld beträgt je Geschäft 11,00 Euro.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Sande, den

Gemeinde Sande

Wesselmann  
Bürgermeister